

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/262-266>

Rg **5** 2004 262 – 266

Henning Radtke

Völker strafen

Völker strafen

Deutsches Strafrecht und deutsches Völkerstrafrecht sprechen von »Völkermord«, um das zu erfassen, was international als Genozid bezeichnet wird. Der genannte juristische Fachbegriff des nationalen Strafrechts ist allerdings kaum dazu geeignet, das im Völkerstrafgesetzbuch als Tatbestand »Völkermord« bezeichnete tatsächliche und rechtliche Phänomen präzise zu erfassen. Der Wortbestandteil »Mord« weckt Assoziationen, als ginge es allein um Tötungshandlungen, die Gegenstand des völkerstrafrechtlichen Verbrechens »Völkermord« sein könnten. Gerade darauf beschränkt sich Völkermord oder besser Genozid aber nicht. Nach der Lektüre des Buches des in Kanada geborenen Völkerrechtlers und Strafrechtlers William A. Schabas über den Genozid im Völkerrecht* wird dem Leser deutlich, dass entgegen dem durch die deutsche Begriffswahl hervorgerufenen Eindruck die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Umgang mit dem Völkermord eben nicht bei der Beurteilung von Tötungshandlungen liegen, sondern bei ganz anderen Verhaltensweisen, wie etwa der gewaltsamen Überführung von Kindern von einer (Volks-) Gruppe in eine andere, der Einbeziehung des so genannten »Kulturellen Völkermordes« in den Genozid als Völkerrechtsverbrechen oder der streitigen Bewertung von »ethnischen Säuberungen« als dem Völkermordtatbestand zugehörig. Vor diesem Hintergrund eines eher verwirrenden denn klärenden Sprachgebrauchs des deutschen Rechts gebührt Autor, Verlag und Übersetzer Dank, den Titel der deutschen Ausgabe des im Jahr 2000 in der englischen Originalfassung mit dem Titel »Genocide in International Law« erschienenen Werkes von William A. Schabas nicht mit »Völker-

mord im Völkerrecht«, sondern mit »Genozid im Völkerrecht« übersetzt zu haben. Diese Übersetzung verdeutlicht die Bandbreite dessen, was Schabas in seinem Buch behandelt, sehr viel besser, als es durch den Titel Völkermord im Völkerrecht zum Ausdruck hätte gebracht werden können.

Das Buch von Schabas hat das Zeug, das juristische Standardwerk über den Genozid und damit über eine der wichtigsten Materien des Völkerstrafrechts zu werden, wenn es diesen Status in der englischsprachigen Fachliteratur nicht ohnehin bereits erreicht hat. Der Autor spricht in seinem – ohne Berücksichtigung der im Anhang befindlichen Textentwürfe zur Völkermordkonvention der Vereinten Nationen – gut 700 Seiten starken Werk nahezu sämtliche Aspekte des Genozids als völkerstrafrechtliches Verbrechen an, von der Genese der Völkerrechtskonvention der Vereinten Nationen über die Aufnahme des Genozidtatbestandes in die Statuten der verschiedenen seit Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts errichteten Internationalen Strafgerichtshöfe bis hin zu der Anwendung dieses Völkerrechtsverbrechens in der Entscheidungspraxis vor allem des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Den Haag und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) in Arusha. Obwohl von der Gesamtanlage und den behandelten Einzelthemen her unverkennbar als rechtswissenschaftliches Lehrbuch, teils gar als juristischer Kommentar des völkerstrafrechtlichen Genozidtatbestandes konzipiert, wird das Buch auch den nicht juristisch vorgebildeten, aber politisch und historisch interessierten Leser ansprechen. Schabas befließigt sich ungeachtet

* WILLIAM A. SCHABAS, Der Genozid im Völkerrecht, Hamburg: Hamburger Edition HIS 2003, 792 S., ISBN 3-930908-88-3

der von ihm geleisteten differenzierten und sehr anspruchsvollen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu einzelnen Aspekten des Genozids einer Sprache, die in ihrer Klarheit und Verständlichkeit eben auch dem juristischen Laien einen Zugang zu den mit dem Genozid verbundenen Fragestellungen auf höchstem Niveau vermittelt. Trotz seines Umfangs ist das Werk in vielen Passagen geradezu spannend geschrieben, ohne deshalb zu einem populärwissenschaftlichen Werk zu degenerieren. Das Gegenteil ist der Fall. »Genozid im Völkerrecht« ist ein rechtswissenschaftliches Werk von herausgehobenem Rang, aber in einer Art und Weise geschrieben, die man sich bei originär deutschsprachiger Fachliteratur häufiger wünscht, um über die ohnehin interessierten Fachkreise hinaus Verständnis und Neugier für eines der derzeit besonders häufig und kontrovers diskutierten juristischen Themen zu wecken.

Welches herausragende wissenschaftliche Niveau Schabas' Betrachtungen zum Genozid aufweisen, sei an dem Umgang mit einer die politische und juristische Diskussion seit längerer Zeit intensiv beschäftigenden Facette des Genozids, den so genannten *ethnischen Säuberungen*, verdeutlicht. In seinem vierten, die objektiven Merkmale des Völkermordverbrechens betreffenden Kapitel setzt sich Schabas sehr kritisch mit den in den Rechtswissenschaften, in politischen Instanzen, aber auch in entsprechenden Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen vernehmbaren Stimmen auseinander, die ethnische Säuberungen meist ohne nähere Begründung als Völkermord bezeichnen (251 ff.). Schabas weist insbesondere im Hinblick auf einschlägige Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen¹ ganz zu Recht darauf hin, dass die der Beschlussfas-

sung vorausgehenden Debatten über die völkerrechtliche Bewertung ethnischer Säuberungen angesichts der Schwierigkeiten, eine Definition des Genozids in der Völkermordkonvention festzulegen, »von peinlicher Kürze« gewesen seien. Das Versäumte und Vermisste nachholend zeigt Schabas im Folgenden selbst auf, dass und warum ethnische Säuberungen grundsätzlich keine dem Genozid unterfallenden Verhaltensweisen darstellen. Ethnische Säuberungen versteht Schabas in Übereinstimmung mit der großen Mehrzahl von Definitionsversuchen als Verhaltensweisen, die intendieren, die ethnische Zusammensetzung eines bestimmten räumlichen Gebiets zu verändern und generell dieses Gebiet ethnisch homogen zu machen. Schon prima vista gibt es damit einen elementaren Unterschied zum Genozid, der im Kern auf die physische Vernichtung einer bestimmten (z. B. ethnischen) Gruppe abzielt, nicht aber auf deren bloße Vertreibung. Als den entscheidenden Unterschied zwischen ethnischen Säuberungen auf der einen Seite und Genozid auf der anderen arbeitet Schabas ganz zu Recht und ungemein präzise die jeweilige Intention, die Absicht der handelnden Täter heraus. Die Absicht derjenigen, die ethnische Säuberungen anordnen bzw. vornehmen, ist auf die räumliche Vertreibung der auf Opferseite betroffenen Gruppe gerichtet. Die Absicht derjenigen, die Völkermord begehen oder befehlen, zielt dagegen auf die physische Zerstörung der betreffenden Opfergruppe. Zur Veranschaulichung der am Merkmal der Intention vorgenommenen Abgrenzung von Genozid und ethnischen Säuberungen greift Schabas auf die nationalsozialistische »Politik« gegenüber der deutschen jüdischen Bevölkerung zurück. Bis etwa Mitte 1941 handelte es sich wegen des Ziels der Vertreibung des jüdischen Bevölkerungsanteils aus Deutschland um eine von der Intention der eth-

1 Etwa »The Situation in Bosnia and Herzegovina«, UN Doc. A/RES/47/121 vom Dezember 1992.

nischen Säuberung getragene Politik. Ab dem genannten Zeitpunkt schlug die Entwicklung dann angesichts der Herausbildung der so genannten Endlösung in die Absicht, Völkermord zu verüben, um. Zum Beleg für diese Deutung zieht Schabas u. a. das Urteil des Bezirksgerichts von Jerusalem im Verfahren gegen Eichmann heran. Das Gericht hatte Eichmann vom Vorwurf des Völkermordes in Bezug auf den Zeitraum vor August 1941 freigesprochen. Lediglich für den Zeitraum danach wurde er wegen Völkermordes bestraft.

Die knapp vorgestellte Passage über die rechtliche Bewertung ethnischer Säuberungen illustriert besonders eindrucksvoll die Stärken des Buchs und seines Autors. Als einer der besten Kenner der gesamten Materie wertet Schabas umfassend die »völkerrechtlichen Materialien« in Gestalt von Äußerungen und Verlautbarungen der jeweils mit der Thematik befassten Gremien sowie die vorhandene einschlägige Rechtsprechung internationaler Strafgerichtshöfe aus, um die dort eingenommenen Positionen sogleich auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Wann immer möglich und sinnvoll, bezieht Schabas die politischen Hintergründe gerade des Zustandekommens von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit in die Betrachtungen ein und macht dadurch die Darstellungen auch für den nicht in die Details eingeweihten Leser verständlich. Wer sich als Jurist oder als juristischer Laie mit dem Thema Genozid in seinen historischen und aktuellen Dimensionen beschäftigt, kommt an dem Werk von Schabas nicht vorbei. Wer es dennoch versucht, würde sehr viel Information auf höchstem wissenschaftlichem Niveau versäumen.

Dass sich ehemalige Staatsoberhäupter für Völkerrechtsverbrechen, die innerhalb ihres Ver-

antwortungsbereichs und während ihrer Amtszeit begangen worden sind, vor internationalen Strafgerichtshöfen verantworten müssen, stellt nach wie vor eine Ausnahme dar. Immerhin hatte es seit den Hauptkriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio im Gefolge des 2. Weltkriegs über rund fünf Jahrzehnte keine solchen internationalen Strafverfahren gegen politische und militärische Führer gegeben, obwohl grausame Völkerrechtsverbrechen auch in diesem Zeitraum massenhaft und an vielen Orten der Welt stattgefunden hatten. Das große Interesse, vor allem das große mediale Interesse an derartigen Strafverfahren, wie aktuell am Prozess gegen den früheren Präsidenten Serbiens Slobodan Milošević vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Den Haag, verwundert daher kaum. Verwundert ist man allenfalls immer noch darüber, dass es nach Jahrzehnten der Stagnation in der Entwicklung des Völkerstrafrechts seit dem Beginn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts gelungen ist, dem Völkerstrafrecht innerhalb kurzer Frist eine so große Dynamik zu verleihen, die internationale Strafverfahren wie das gegen Milošević überhaupt erst ermöglichte. Und der Schwung, die Dynamik hält an. Das zeigt sich nicht nur an dem Gelingen der Installierung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH/ICC) mit Sitz ebenfalls in Den Haag, sondern auch und gerade an den zahlreichen Gerichtshöfen und Gerichten, die inzwischen Völkerrechtsverbrechen aburteilen und damit zugleich jeweils ein Stück Zeitgeschichte aufarbeiten; lediglich beispielhaft seien Sierra Leone, Ost-Timor oder Kambodscha als Stichworte genannt. Dass dem Völkerstrafrecht dieser Durchbruch auch und gerade auf der Ebene der konkreten justiziellen Aufarbeitung von Kriegs- und sonstigen Völkerrechtsverbrechen gelungen ist, verdankt sich na-

türlich der allgemeinen weltpolitischen Lage. Erst das Ende der Blockbildung zwischen NATO und Warschauer Pakt sowie das damit verbundene Ende einer häufigen wechselseitigen Blockade über das Instrument des Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben die Rahmenbedingungen für das skizzierte stürmische Voranschreiten des Völkerstrafrechts geschaffen.

Mit der dynamischen Entwicklung des Völkerstrafrechts vor allem auf der Ebene des Völkervertragsrechts hat die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung dieser Materie ohne weiteres Schritt gehalten. Die Anzahl der Aufsätze, Monographien und juristischen Kommentare zu völkerstrafrechtlichen Themen ist auf der nationalen und erst recht auf der internationalen Bühne nur noch schwer überschaubar. Für die großen deutschsprachigen Abhandlungen sei etwa auf die Habilitationsschrift von Kai Ambos über den Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts (2002) oder die 248 Seiten starken Vorbemerkungen zum Statut des IStGH von Claus Kress in Grütznert/Pötz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, vor III 26 erinnert. Allerdings fehlte in der deutschsprachigen Literatur ungeachtet der beschriebenen Fülle einschlägiger wissenschaftlicher Abhandlungen bisher eine systematische Darstellung des Völkerstrafrechts. Diese Lücke hat Gerhard Werle mit seinem von ihm selbst als »Lehr- und Handbuch« verstandenen Werk zum Völkerstrafrecht eindrucksvoll geschlossen.** Werle, Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität, macht bereits in seinem Vorwort den Paradigmenwechsel innerhalb des Völkerstrafrechts und damit auch innerhalb der wissenschaftlichen Darstellung des Völkerstrafrechts deutlich. Seit Völkerstrafrecht geltendes und angewandtes Völkerrecht ist, können

Völkerrechts- und Strafrechtswissenschaft nicht bei einer historisch orientierten Darstellung der Materie stehen bleiben. Erforderlich ist nunmehr – entsprechend dem rechtswissenschaftlichen Umgang mit dem geltenden nationalen Recht – eine systematische Aufbereitung und dogmatische »Durchdringung des Rechtsstoffs«.

Diese selbst gesetzte Aufgabe hat Werle gemeinsam mit seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sehr gut bewältigt. Das Buch vermittelt dem Leser den aktuellen Stand der völkerrechtlichen Grundlagen des Völkerstrafrechts, dessen wissenschaftlicher Bearbeitung und vor allem der forensischen Anwendung des Völkerstrafrechts durch die derzeit tätigen internationalen Gerichtshöfe insbesondere für Ex-Jugoslawien und Ruanda. Das Buch ist in sechs Teile gegliedert und schreitet, der Tradition eines juristischen Lehrbuchs verpflichtet, vom Allgemeinen zum Besonderen. In dem ersten, den Grundlagen des Völkerstrafrechts gewidmeten Teil beeindruckt die auf knapp dreißig Seiten komprimierte Schilderung der Entwicklung des Völkerstrafrechts. In dieser Passage kommt mit besonderer Deutlichkeit die langjährige und andauernde wissenschaftliche Beschäftigung Werles mit juristischer Zeitgeschichte zum Ausdruck, nicht nur mit dem Völkerstrafrecht, sondern auch mit der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft. Der gesamte genannte Teil ist ausgesprochen anregend zu lesen, weil Werle durchgängig auch das politische Umfeld knapp, aber sehr präzise beschreibt, in dem sich Völkerstrafrecht entwickeln oder in bestimmten Phasen gerade nicht entwickeln konnte.

Der zweite Teil des Buches beinhaltet den vielleicht schwierigsten Part einer systematischen Darstellung des Völkerstrafrechts, den Versuch der Beschreibung allgemeiner Prinzipien innerhalb des Völkerstrafrechts. Wer als deutscher

** GERHARD WERLE, Völkerstrafrecht (unter Mitarbeit von Florian Jeßberger, Wulf Burchards, Barbara Lüders, Stephan Meseke, Volker Nerlich), Tübingen: Mohr Siebeck 2003, 553 S., ISBN 3-16-148087-2

Strafrechtler, als deutscher Jurist gewohnt ist, weitreichende Kodifikationen eines Allgemeinen Teils in diversen Gesetzbüchern vorzufinden und darum herum seine Rechtsdogmatik der allgemeinen Prinzipien zu »bauen«, erschauert vor der Aufgabe, Vergleichbares für das Völkerstrafrecht zu kreieren. Denn zum einen enthalten die völkervertraglichen Grundlagen des Völkerstrafrechts, wie etwa das Statut des IStGH (ICC), keine auch nur annähernd vollständigen Regelungen eines Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts. Zum anderen ist selbst das, was als allgemeine Regeln des Völkerstrafrechts völkervertragsrechtlich festgehalten ist, angesichts der unterschiedlichen Rechts- und Vorverständnisse der vertragschließenden Parteien in erheblichem Maße inhaltlich ungesichert und interpretationsbedürftig. Besonders deutlich zeigt sich dies zum Beispiel bei den Anforderungen an die subjektiven Komponenten (innere Tatseite) der einzelnen Völkerrechtsverbrechen.² Werle sieht und kennt alle diese Schwierigkeiten, die er in seinem Buch auch durchaus offen legt. Zugleich meistert er sie aber in dem derzeit möglichen Umfang, indem er sich bei der Darstellung eng an das Statut des IStGH anlehnt und den jeweiligen (möglichen) Regelungsgehalt unter umfassender Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und der Entscheidungen der internationalen Strafgerichtshöfe darlegt. Auf diese Weise entsteht ein präzises Bild des aktuellen Standes der allgemeinen Prinzipien des (materiellen) Völkerstrafrechts. Angesichts der von Werle zu leistenden Gesamtdarstellung muss manches notwendig kursorisch bleiben. Manche Interpretation, wie z. B. die Bewertung sog. ethnischer Säuberungen als »vielfach genozidale Züge« aufweisend (Rn 581) und dann dem Völkermordtatbestand unterfallend, lässt sich in der Sache auch anders beurteilen. Ungeachtet dessen er-

möglichen der sehr ausführliche »Fußnotenapparat« und die Literaturzusammenstellungen zu Beginn der einzelnen Teile dem interessierten Leser jederzeit, sich schnell und einfach selbst weiter mit den Details der jeweiligen Rechtsfrage vertraut zu machen. Gleiches gilt auch für die die Teile 3–6 bildende Vorstellung der vier Völkerstrafatbestände Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression.

Insgesamt wird das Buch einem großen Kreis von Lesern mit unterschiedlichen Interessen und Erwartungen gerecht werden. Der »nur« politisch und historisch Interessierte kann für seine Zwecke ebensoviel Gewinn ziehen wie derjenige, der sich wissenschaftlich oder forensisch mit dem Völkerstrafrecht beschäftigt. Studierende, die das Werk von Werle als Lehrbuch benutzen, sollten allerdings gute völkerrechtliche und strafrechtliche Grundkenntnisse mitbringen, um den sachlichen Gehalt voll ausschöpfen zu können. Zum Abschluss sei eine Anregung gegeben, deren Aufgreifen allerdings für den Autor mit erheblichem Aufwand verbunden wäre und den Zuschnitt des Buchs als eines zum materiellen Völkerstrafrecht partiell verändern würde. M. E. ist die konkrete Anwendung des Völkerstrafrechts durch die internationalen Gerichtshöfe die wohl wichtigste Quelle für die Fortentwicklung dieser Rechtsmaterie. Manches, vielleicht vieles in der Arbeitsweise der Gerichte und den von ihnen gefällten Entscheidungen kann man nur dann vollständig erfassen, wenn Kenntnisse über das jeweilige Verfahrensrecht bestehen. Vor diesem Hintergrund wünschte ich mir in einer Neuauflage einen Teil, der die Verfahrensordnungen und -regeln der Internationalen Strafgerichtshöfe zum Gegenstand hat.

Henning Radtke

² Dazu etwa ROGER S. CLARK, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 114 (2002) 372 ff.